



sarnen

Die Einwohnergemeinde schreibt grundsätzlich die Besetzung der Kommissionen bei Gesamterneuerungswahlen öffentlich aus, sofern eine Vakanz besteht. Die Strategische Planungskommission setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen. Für die Amtsperiode 2020 – 2024 (ab Juli 2020) können sich Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Sarnen bewerben als

Mitglieder in die Strategische Planungskommission

Anforderungen

- Kenntnisse im Planungswesen und der volkswirtschaftlichen Zusammenhänge
- Kenntnisse der Gesellschaftsstrukturen
- Ortskenntnisse

Aufgaben

Die Planungskommission erarbeitet zu Händen des Einwohnergemeinderates:

- Grundlagen für die gesamte Gemeindeplanung
- Grundlagen zur Umsetzung von sach-, richt-, raum-, verkehrs- und nutzungsplanerischen Entscheiden
- Grundlagen für Quartierplanungen in Bezug auf Bebauungsdichte und Erschliessung
- Berichte und Vernehmlassungen aller raum-, verkehrs- und nutzungsplanerischen Fragen und Aufgaben
- den Erlass von Planungszonen

Aufwand

Die zeitliche Beanspruchung beträgt ca. 25 Sitzungen pro Jahr plus Aktenstudium.

Das Pflichtenheft kann auf der Website eingesehen werden: www.sarnen.ch

Auskunft erteilt Ihnen Gemeindepräsident Jürg Berlinger, Mobile 079 218 53 09.

Bewerbungen sind bis spätestens 8. Mai 2020 einzureichen an:

Einwohnergemeinderat Sarnen, Brünigstrasse 160, Postfach 1263, 6060 Sarnen



sarnen

Einwohnergemeinde

**Pflichtenheft
Strategische Planungs-
kommission**

vom 7. Juli 2008

Pflichtenheft / Aufgaben der Strategischen Planungskommission

vom 07. Juli 2008

Hinweis

Die in diesem Pflichtenheft verwendeten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen.

Inhalt

1	GRUNDLAGEN.....	2
2	ZIEL DER PLANUNGSKOMMISSION, ZWECK, BEGRIFFE.....	2
3	ZUSAMMENSETZUNG DER PLANUNGSKOMMISSION.....	2
4	WAHL, ANFORDERUNGSPROFIL.....	2
5	AMTSJAHR, AMTSDAUER.....	2/3
6	ENTSCHÄDIGUNG.....	3
7	ARBEITSWEISE.....	3
8	AUFGABEN.....	3/4
9	FINANZKOMPETENZEN, ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG.....	4
10	ORGANISATORISCHE EINGLIEDERUNG, KOMMUNIKATION.....	4
11	ALLGEMEINES.....	4
12	RECHTSSCHUTZ.....	5
13	INKRAFTSETZUNG.....	5

Der Einwohnergemeinderat Sarnen erlässt gestützt auf Art. 11 ff. der Gemeindeordnung vom 2. Juni 2002 folgendes Pflichtenheft:

1 Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen bilden insbesondere das Kantonale Baugesetz und dessen Verordnung, das Baureglement, die Gemeindeordnung, das Raumplanungs- und Umweltrecht, der kant. Richtplan usw.

2 Ziel der strategischen Planungskommission, Zweck, Begriffe

¹ Dieses Pflichtenheft regelt die Organisation, Einberufung, Arbeitsweise, Aufgaben und Kompetenzen der strategischen Planungskommission Sarnen.

² Die strategische Planungskommission ist eine Fachkommission, welche den Einwohnergemeinderat in planerischen Aufgaben der Raumplanung, Entwicklungsplanung, Richtplanung (Siedlung, Landschaft, Infrastruktur, Verkehr), Nutzungsplanung und Erschliessungsplanung berät und entsprechende Grundlagen erarbeitet.

3 Zusammensetzung der strategischen Planungskommission

¹ Die strategische Planungskommission besteht aus acht Mitgliedern. Der Departementsvorsteher Strategische Planung gehört der Kommission von Amtes wegen an. Im Weiteren gehören zwei zusätzliche Mitglieder aus dem Einwohnergemeinderat der strategischen Planungskommission an. Die restlichen fünf Mitglieder werden aus der Bevölkerung rekrutiert.

² Der Leiter Planung hat Einsitz mit beratender Stimme und führt das Protokoll.

³ Die strategische Planungskommission kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten, soweit erforderlich, den Beizug von externen Fachleuten und Mitgliedern nach Bedarf dem Einwohnergemeinderat beantragen.

4 Wahl, Anforderungsprofil

¹ Die Kommissionsmitglieder werden gemäss Art. 13 der Gemeindeordnung vom Einwohnergemeinderat gewählt.

² Die Mitglieder der strategischen Planungskommission sollten folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

- Kenntnisse im strategischen Planungswesen und der volkswirtschaftlichen Zusammenhänge;
- Kenntnisse der Gesellschaftsstrukturen;
- Ortskenntnisse.

5 Amtsjahr, Amtsdauer

¹ Das Amtsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni. Die ordentliche Amtsdauer beträgt gemäss Art. 13 Abs. 1 der Gemeindeordnung vier Jahre und richtet sich nach derjenigen des Einwohnergemeinderates.

² Rücktritte sind nur auf das Ende eines Amtsjahres hin möglich. Liegen wichtige Gründe vor, so kann der Einwohnergemeinderat einen vorzeitigen Rücktritt während des Amtsjahres bewilligen.

6 Entschädigung

Die Kommissionsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss.

Die Einwohnergemeinderäte sind gemäss Fixum entschädigt.

7 Arbeitsweise

¹ Die strategische Planungskommission tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte für eine bürgernahe, terminliche Abwicklung erfordern.

² Der Leiter Planung trifft zusammen mit dem Präsidium die nötigen Vorabklärungen und beschaffen zwecks genügender Dokumentation ergänzende Unterlagen. Dies kann auch an ein anderes Kommissionsmitglied oder an einen Sachbearbeiter delegiert werden.

³ Der Leiter Planung erstellt im Einvernehmen mit dem Präsidium die Geschäftsliste und lädt die Mitglieder unter Bekanntgabe der Behandlungsgegenstände und Beilage aller nötigen Unterlagen zu den Sitzungen ein.

⁴ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidiums doppelt.

⁵ Die Kommission berät die ihr zugewiesenen Geschäfte und Sachaufgaben im Detail und nach den gesetzlichen Regelungen sowie in Abwägung aller Vor- und Nachteile.

⁶ Die Kommission hat über ihre Verhandlungen/Geschäfte ein Protokoll zu führen und dieses der Gemeindkanzlei zu Händen des Einwohnergemeinderates innert zwei Wochen zur Kenntnisnahme vorzulegen.

⁷ Daraus hervorgehende Anträge für Gemeinderatsbeschlüsse sind innert vier Wochen an den Einwohnergemeinderat zu überweisen, sofern nicht eine dringendere Frist einzuhalten ist.

8 Aufgaben

Die strategische Planungskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Die strategische Planungskommission erarbeitet zu Händen des Einwohnergemeinderates:

- Grundlagen für die gesamte Gemeindeplanung;
- Grundlagen für alle raum-, verkehrs- und nutzungsplanerischen Entscheide (ausgenommen Quartierplanungen);
- Grundlage zur Umsetzung von sach-, richt-, raum-, verkehrs- und nutzungsplanerischen Entscheide (ausgenommen Quartierplanungen);
- die Aufnahme bzw. Entlassung von Kulturobjekten im kommunalen Schutzplan;

- Berichte und Vernehmlassungen aller raum-, verkehrs- und nutzungsplanerischen Fragen und Aufgaben;
 - Weiterbearbeitung Chance Seefeld
 - den Erlass von Planungszonen.
- b) sie leitet aus ihrer Arbeit entstehende Tendenzen für die zukünftige positive Entwicklung der Gemeinde ab und informiert darüber die zuständigen Instanzen;
- c) sie arbeitet mit den kantonalen und regionalen Planungsinstanzen zusammen;
- d) sie bearbeitet weitere, vom Einwohnergemeinderat übertragene strategische Planungsaufgaben;
- e) Erarbeitung von Jahreszielsetzungen für das Departement Raumordnung und Baupolizei in Zusammenarbeit mit der Baukommission.

9 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

¹ Die Finanzkompetenz der Planungskommission richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen zum Finanzhaushaltsreglement der Gemeinde Sarnen.

Im Übrigen richten sich die Kompetenzen nach der Gesetzgebung und nach Weisungen des Einwohnergemeinderates. Die Kommission ist berechtigt, wo nötig eine entsprechende Kompetenz beim Einwohnergemeinderat anzufordern.

² Die Beschlüsse der Kommission werden in der Regel vom Präsidium und vom Leiter Planung unterzeichnet. Die Zeichnungsberechtigung kann an den Leiter Planung delegiert werden.

10 Organisatorische Eingliederung, Kommunikation

10.1 Vorgesetzte Stelle

Einwohnergemeinderat

10.2 Kommunikationsbeziehungen

Über die Weitergabe von Informationen an die Öffentlichkeit entscheidet der Kommissionspräsident in Absprache mit dem Gemeindepräsidium.

11 Allgemeines

¹ Die Kommissionsmitglieder nehmen aktiv an den Sitzungen teil und tragen zu einer sachgerechten und kollegialen Diskussion und Entscheidungsfindung bei. Sie haben die Kommissionsentscheide auch nach Aussen mit zu tragen.

² Die Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis und sind an die Schweigepflicht gebunden. Sie sind verpflichtet, sich aller Angaben und Auskünfte an Dritte über Geschäfte, Verhandlungen und Ergebnisse der Kommission zu enthalten. Gemäss Art. 320 Strafgesetzbuch wird die Verletzung des Amtsgeheimnisses "mit Gefängnis oder Busse" bestraft.

³ Bezüglich der Ausstandspflicht gilt Art. 62 des Staatsverwaltungsgesetzes.

12 Rechtsschutz

Die strategische Planungskommission hat keine Kompetenzen für Entscheide gegenüber Dritten. Sie besitzt lediglich ein Antragsrecht beim Einwohnergemeinderat.

13 Inkraftsetzung

Das Pflichtenheft tritt am 1. Juli 2008 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2004.

Beschlossen vom Einwohnergemeinderat am 7. Juli 2008.

Einwohnergemeinderat Sarnen

Der Gemeindepräsident:



Paul Federer

Die Gemeindeschreiber-Stv.:



Elisabeth Gebhart